

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 203.

Sonnabend den 21. Juli.

1860.

Rathscommunicat an die Stadtverordneten

in Betreff einer Flussregulirung an dem Grundstücke Herrn Linnemanns, eines Arealtausches und Verkaufes an diesen und eines mit Herrn Prof. Frege geschlossenen Vertrags.

In dem für die Regulirung der Gewässer in hiesiger Umgegend entworfenen Plane ist unter andern auch die Geradelegung eines Theiles der Elster zwischen dem Linnemann'schen Grundstücke und der Funkenburg einer- und dem Rosenthale andererseits enthalten. Herr Linnemann hat ein besonderes Interesse daran, daß diese Geradelegung, wenn sie überhaupt zur Ausführung kommen soll, schon jetzt und unerwartet der Genehmigung des Hauptplanes bewirkt werde, weil er gerade jetzt die zur Ausfüllung und Planirung seines Grundstückes vorgenommenen Arbeiten und Einrichtungen, z. B. die zum Erdtransport dienende Eisenbahn, auch für die gedachte Regulirung, namentlich zu Ausfüllung des trocken zu legenden Flußbettes benutzen kann, während dies ihm später wo nicht unmöglich sein, doch bedeutend größere Schwierigkeiten und Kosten verursachen würde. Derselbe hat bei uns beantragt, daß diese Geradelegung jetzt gemeinschaftlich zur Ausführung gebracht werde.

Aus dem sub  beiliegenden Riß ergibt sich der Plan des Näheren, welcher hiernach ursprünglich in vier, mit 1 bis 4 bezeichnete Durchstiche zerfällt. Von dem sub 4 wird jedoch zur Zeit abzusehen sein, weil Herr Professor Frege erklärt hat, daß er rücksichtlich der Funkenburg an der sofortigen Ausführung kein besonderes Interesse habe, welches die allerdings gerade für diesen Theil nicht unbedeutenden Kosten rechtfertige und weil er in dessen Folge seine unmittelbare Betheiligung abgelehnt hat. Unter diesen Umständen würde aber die Ausführung des Durchstiches 4 eine Parzelle im Rosenthale abschneiden, welche weder von Herrn Prof. Frege erworben werden, noch für die städtische Verwaltung zugänglich sein würde. Der Plan ist daher bei kk in der blau eingezeichneten Weise abgeändert worden und nunmehr hat Herr Prof. Frege erklärt, daß er das zu diesem neuen Flußbette erforderliche Land und die Parzelle g von der Funkenburg zu obigem Zwecke abtreten wolle unter der Bedingung, daß

- 1) bei der projectirten definitiven Flussregulirung, bei welcher das Areal der Funkenburg an mehreren anderen Stellen noch in Frage komme, das Stück Land ihm zu Gute gerechnet,
- 2) aber für den Fall, daß innerhalb fünf Jahren, von jetzt an gerechnet, im Bereiche der Funkenburg mit der definitiven Flussregulirung von Seiten der Königl. Commission nicht vorgegangen worden, vom Rathe ihm das Stück Land (welches nach einer vorläufigen Messung 47,5 □ R. enthält) nach einer durch verpflichtete Sachverständige zu ermittelnden Taxe entschädigt werde und
- 3) ihm im letzten Falle wegen der etwa nothwendig werdenden Dismembration keinerlei Kosten angerechnet werden.

Diese den Grundsätzen der Billigkeit entsprechenden Bedingungen glauben wir, wenn das Project zur Ausführung kommen soll, annehmen zu müssen.

Was nun die Regulirung selbst anlangt, so bietet außer dem besseren Wasserabflusse und dem unzweifelhaften Einflusse auf die Angermühle deren sofortige Ausführung der Stadt einen wichtigen Vortheil dadurch, daß die Ufer der Elster bei c und noch mehr bei h dergestalt unterwaschen und abrissig geworden sind, daß vom nächsten größeren Hochwasser ein bedeutender Abbruch der Ufer und eine Durchreißung des Weges zu befürchten steht, was nur durch unverzüglich auszuführende Uferbauten zu verhindern sein würde. Ein solcher würde allein bei dem Punkte h wegen der größeren Ausdehnung und der bedeutenden Wassertiefe einen Kostenaufwand von mindestens 700 Thlr. erfordern und doch wegen des nachtheiligen Flusslaufes das Ufer nur eine Zeit lang schützen.

Wir haben daher nach vorgängiger Verhandlung mit Herrn Linnemann die projectirte Regulirung von y bis kk, welche laut des beifolgenden Anschlages einen Gesamtaufwand von 1795 Thlr.

erfordert, auszuführen beschlossen und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Die ganze Regulirung wird nach dem vorliegenden Plane vom Rathe ausgeführt und es werden die Kosten von ihm und Herrn Linnemann gemeinschaftlich getragen.

2) Herr Linnemann erhält die vom Rosenthale abzutrennende Parzelle d nebst dem dazu gehörigen halben Flußbette a und entschädigt dafür, so wie für das auf der Parzelle d stehende, ihm gleichfalls zu überlassende Holz die Stadt nach land- und forstwirtschaftlicher Taxe durch Sachverständige, wobei ihm die Parzelle bei 1 zu Gute gerechnet wird.

3) Das aus den Durchstichen 2 und 3 gewonnene Land wird lediglich zur Ausfüllung der Flußbetten c und i h verwendet, während die Ausfüllung des Flußbettes a b lediglich Herrn Linnemann überlassen bleibt.

(Von diesem Material wird das Altwasser c ganz, das i h zu ca. $\frac{2}{3}$ ausgefüllt werden.)

4) Das auf dem Durchstich 2 zu schlagende Holz verbleibt Eigenthum der Stadt.

5) Der Stadt fallen die ausgefüllten Altwasser c und i h, so wie die Parzelle g zu, wogegen sie die oben von Herrn Professor Frege unter 1 und 2 gestellten Bedingungen zur alleinigen Vertretung übernimmt.

Wir halten nach Lage der Sache dieses Abkommen nicht für unvortheilhaft und glauben, daß die Vortheile, die dadurch erlangt werden, den die Stadt mit circa 900 Thaler treffenden Kostenaufwand ausreichend rechtfertigen.

Was die Arealausgleichungen anlangt, so wird

a) Herr Linnemann nach Abzug der zu 10,6 □ R. berechneten Parzelle 1 noch erhalten

28,4 □ R. bei d und

24,0 = das Altwasser a

52,4 □ R.,

wofür er nebst dem ad 2 erwähnten Holz die Stadt zu entschädigen hat;

b) die Stadt giebt zum Durchstich 2, 51,7 □ R., empfängt dagegen

das ausgefüllte Altwasser c . 30,5 □ R.

das zu $\frac{2}{3}$ desgl. i h 72,0 "

die Parzelle g 8,0 "

110,5 □ R.,

so daß, wenn man die etwa künftig an Herrn Prof. Frege nach 47 □ R. zu gewährende Entschädigung in Anschlag bringt, immer noch ein Ueberschuß von 11,8 □ R. verbleibt.

Die Herren Stadtverordneten ersuchen wir, zu diesen Verhandlungen mit Herrn Prof. Frege und Herrn Linnemann, zu der Landabtretung an letzteren und zu den antheiligen Regulirungskosten bis zur Höhe von 900 Thlrn. Ihre Zustimmung ertheilen zu wollen und bemerken, daß, um das Project noch in der günstigen Zeit des gegenwärtigen Sommers ausführen zu können, Ihre baldige Entschliessung sehr erwünscht sein würde."

Gutachten des Ausschusses der Stadtverordneten zum Bau-, Dekonomie- und Forstwesen hierüber.

Der Ausschuss ist mit dem Plane im Allgemeinen einverstanden. Der Vortheil desselben liegt jedoch mehr auf Seiten Herrn Linnemanns, als auf Seiten der Stadt, welche nur das Interesse hat, den Erdbewaschungen an zwei Stellen ihres Areals Einhalt zu thun. Darnach ist der Ausschuss der Ansicht, daß Herr Linnemann zu der Flussregulirung mehr beitragen müsse als die Stadt.

Der Ausschuss nimmt aber ferner auch daran Anstoß, daß der Preis des an Herrn Linnemann zu verkaufenden Arealüberschusses erst gesucht werden solle, während der landwirtschaftliche Werth eines Acker Areal eine Sache ziemlich allgemeiner Kenntniß ist. Ein Acker des fraglichen Bodens ist 3 bis 500 Thlr. werth, daher der Durchschnitt von 400 Thlr. in einem Falle vorliegender Art